

Satzung der Gemeinde Reit im Winkl über eine

Veränderungssperre

zur Sicherung der Bauleitplanung für den in Aufhebung befindlichen Teilbereich des Bebauungsplangebiets „Am Schweinsbichl“

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 226/2, 226/7, 226T, 227/3T, Gemarkung Reit im Winkl und ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.03.2024, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan rot markiert dargestellt.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit das der Veränderungssperre zugrundeliegende Aufhebungsverfahren des Teilbereichs des Bebauungsplans „Am Schweinsbichl“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 5 BauGB und § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB).

Reit im Winkl, 17.09.2024
GEMEINDE REIT IM WINKL


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am 19.09.2024 an der gemeindlichen Anschlagtafel ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

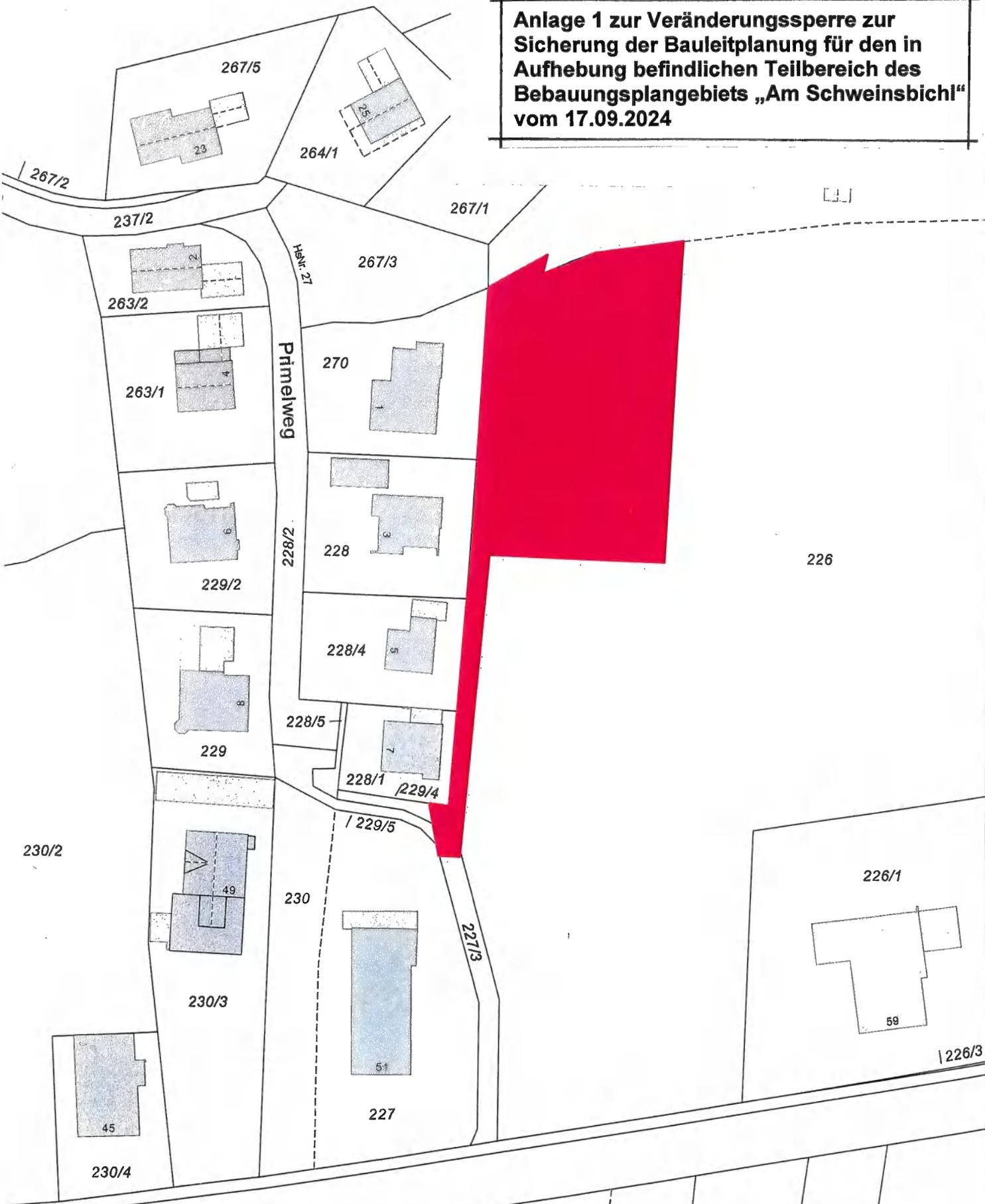
Reit im Winkl, 19.09.2024
GEMEINDE REIT IM WINKL


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Anlage 1 zur Veränderungssperre zur
Sicherung der Bauleitplanung für den in
Aufhebung befindlichen Teilbereich des
Bebauungsplangebiets „Am Schweinsbichl“
vom 17.09.2024



230/2

237/2

263/2

263/1

229/2

229

230/3

230/4

Häuf. 21

Pirmelweg

228/2

228/5

229/5

227/3

227

267/1

267/3

270

228

228/4

228/1

229/4

226

226/1

226/3

Dorfstraße

Maßstab 1:1000



Erstellt von: Sonja Bürger, Bauamt

27.03.2024

